

Raimund-Preis-Stiftung

zur

Förderung der österreichischen dramatischen Produktion, insbesondere des Wiener Volksstückes.

Stiftbrief.

Der Raimund-Theaterverein bekennt und beurkundet kraft dieses Stiftbriefes: Es habe der mitunterfertigte Herr Alfred Strasser, Vorstandsmitglied des Raimund-Theatervereines, nachfolgendes erklärt:

Aus Anlaß der Eröffnung des Raimund-Theaters am 28. November 1893 regte der Direktor desselben, Herr Adam Müller-Guttenbrunn, die Stiftung eines Raimund-Preises durch die Stadt Wien an. Dieser Preis sollte eine moralische Förderung des neuen Theaters bedeuten und er sollte gestiftet werden zur Befruchtung der volkstümlichen dramatischen Produktion in Wien und zum ewigen Gedächtnis an einen der größten Söhne dieser Stadt, an Ferdinand Raimund.

Da die Stiftung dieses Preises durch die Gemeinde Wien in der angeregten Form nicht erreichbar war, ich diese Form aber als eine glückliche insoferne ansehe, als sie die allgemeinen Interessen der Wiener Schriftstellerwelt wahrt, obwohl der Preis bloß den Autoren eines einzigen Theaters zugute kommen soll, so fühle ich mich gedrängt, diese Stiftung aus eigenen Mitteln zu errichten.

Ich übergebe dem Raimund-Theatervereine, als dem Eigentümer des Raimund-Theaters, die Summe von 10.000 fl. (Zehntausend Gulden ö. W.) in 4 2/2prozentiger gemeinsamer Notenrente (Mai-Rente) zur Stiftung eines Raimund-Preises unter folgenden Bedingungen:

I.

Der von mir gestiftete Raimund-Preis hat den Zweck, die dramatische Produktion in Wien zu fördern, und er soll ins-

besondere jenen Autoren zur Ermunterung dienen, die sich die dichterische Behandlung des Wiener Lebens zum Ziel gesetzt haben.

II.

Das diesem Zwecke gewidmete Stiftungsvermögen von 10.000 fl. (Zehntausend Gulden ö. W.) wird von dem Raimund-Theatervereine verwaltet.

III.

Die Zinsen dieses Vermögens, abzüglich des für die Stiftung zu entrichtenden Gebührenäquivalentes samt Zuschlägen, sind am 1. Juni 1896 und dann am 1. Juni jedes zweiten (eventuell dritten) Jahres als Raimund-Preis auszubezahlen dem Dichter des relativ besten Volksstückes aus dem Wiener Leben, welches in der abgelaufenen Zeit im Raimund-Theater zur Auf-führung gelangt ist. Sollte ein wienerisches Stück, welches preis-würdig ist, nicht aufgeführt worden sein, so ist der Preis dem überhaupt besten Stücke, welches an dieser Bühne zum ersten-mal zur Darstellung gelangt ist, zuzusprechen. Der Preis muß unter allen Umständen jedes dritte Jahr vergeben werden und es soll dem Preisgerichte anheimgestellt bleiben, zu erwägen, ob er einem reifen Werke ohne weiteres zugesprochen oder bloß einem hoffnungsvollen Autor „zur Ermunterung“ gegeben werden kann.

Bei der Vergabung des Raimund-Preises mögen die Preis-richter insbesondere jene Werke berücksichtigen, in welchen sich eine schöpferische Phantasie durch eigentümliche Erfindung be-tätigt, Stücke, die sich durch gediegene Charakteristik und eine nicht alltägliche Behandlung der Sprache auszeichnen.

IV.

Das Preisgericht wird aus fünf Mitgliedern in folgender Weise gebildet: Der Raimund-Theaterverein bittet 1. den Journalisten- und Schriftstellerverein „Concordia“, 2. die Grillparzer-Gesellschaft und 3. den Zweig „Wien“ der Deutschen Schiller-Stiftung, am Beginne jeder Preisperiode je einen Preisrichter aus ihrer Mitte namhaft zu machen; als vierter Preisrichter hat ein Delegierter des Raimund-Theatervereines zu fungieren; der fünfte Preisrichter, unter dessen Vorsitz die Beratungen stattzufinden haben, ist der jeweilige Direktor des Raimund-Theaters.

Sollte sich im Laufe der Zeiten die „Grillparzer-Gesellschaft“ oder die „Concordia“ oder die „Deutsche Schiller-Stiftung“ auflösen, so ginge das

jeweils fällige Preisrichteramt an die kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien über.

V.

Die Preiszuerkennung erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit. Für den Fall, daß eine solche nicht zu erzielen wäre, hat das Preisgericht sich durch zwei neugewählte Mitglieder von literarischem Gewichte zu verstärken und die engere Wahl unter jenen Stücken vorzunehmen, welche bei der ersten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit erhalten haben. Führt auch dies zu keinem Ziele, so ist vom Preisgericht ein Schiedsrichter zu ernennen, welcher aus den in Frage gestellten Bühnenwerken das Preisstück zu erwählen hat.

Das Ergebnis der Wahl ist mit einer eingehenden Begründung zu eröffentlichen.

VI.

Sollte der Raimund-Theaterverein sich auflösen, das Raimund-Theater zu bestehen aufhören oder anderen Zwecken dienstbar werden, so hätte das Vermögen dieser Preisstiftung in die Verwaltung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien überzugehen. Der aus den Zinsen desselben bestehende Raimund-Preis aber wäre dann stets dem Verfasser des im Sinne dieses Stiftsbriefes besten volkstümlichen dramatischen Werkes, das überhaupt in Wien zuerst aufgeführt wurde, auszubezahlen. Die kaiserliche Akademie der Wissenschaften würde solchen Falles den vierten und fünften Preisrichter zu ernennen und einen ihrer Delegierten mit der Bildung des Preisgerichtes und dem Vorsitz in demselben zu betrauen haben.

Nachdem nun die gewidmeten Notenrenten in die für den „Raimund-Theaterverein in Wien namens der Raimund-Preis-Stiftung“ vinkulierte Notenrente vom 1. November 1893, Nr. 87.056, lautend auf den Betrag von z e h n t a u s e n d G u l d e n, zusammengeschrieben worden sind und diese vinkulierte Obligation in der Kassa des Raimund-Theatervereines hinterlegt worden ist, das Stiftungskapital somit sichergestellt erscheint, nachdem ferner die kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien unterm 23. November 1894, Z. 551, die Erklärung abgegeben hat, das eventuelle Preisrichteramt sowie gegebenen Falles die Stiftung überhaupt, beziehungsweise deren Verwaltung und Erfüllung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Stiftsbriefes zu übernehmen, und der zur Verwaltung des Stiftungsvermögens erstberufene Raimund-Theaterverein in seiner Sitzung vom 6. März 1894 diese Obsorge übernommen hat, so gelobet und verpflichtet sich das P r ä s i d i u m des Raimund-Theatervereines

für sich und seine Nachfolger im Präsidium, für die getreue Verwaltung und ungeschmälerte Erhaltung des Stiftungsvermögens und für die redliche Erfüllung der Stiftung nach den vorstehenden Bestimmungen stets Sorge zu tragen.

Urkund dessen wurde dieser Stiftbrief, welcher in jedem Jahresbericht des Raimund-Theatervereines abgedruckt werden soll, in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, von welchen nach erfolgter stiftungsbehördlicher Genehmigung das eine der k. k. n.-ö. Statthalterei als Stiftungsbehörde, das zweite dem Herrn Stifter übergeben und das dritte vom Raimund-Theaterverein in Verwahrung genommen worden ist.

Eine beglaubigte Abschrift des Stiftbriefes wurde der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien übergeben.

Wien, am 8. Jänner 1895.

Alfred Strasser m. p.

Für den Vorstand
des Raimund-Theatervereines:

Franz Roth m. p.
Präsident.

Unterschrift
eines Direktionsrates:
Franz Jaburek m. p.

Z. 5887.

Vorstehender Stiftbrief wird stiftungsbehördlich genehmigt.
Wien, am 24. Jänner 1895.

L. S.

Von der k. k. n.-ö. Statthalterei
In Vertretung:
Bourguignon m. p.

